

Postulat Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer/Stefan Jordi, SP): Keine Segways auf dem Trottoir und klare Regeln auf der Strasse!*Ausgangslage*

In einer Blitzaktion hat das Bundesamt für Strassen am 20. Juni 2011 Weisungen mit sofortiger Inkraftsetzung erlassen, nach denen für bestimmte, als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (u.a. Rikschas und Segways) Erleichterungen bezüglich Zulassung, personenseitigen Anforderungen und Verkehrsregeln gelten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Kategorien von Kleinmotorrädern (u.a. die sogenannten Segways) auf Radwegen und Radstreifen den Fahrrädern gleichzustellen.

In der Weisung des Bundesamtes wird überdies Folgendes festgehalten (Ziff. 3.4): „Die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden können mit einer Zusatztafel lokal, soweit dies ohne Nachteile für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer möglich und in den örtlichen Verhältnissen begründet ist, die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Kleinmotorräder (Rikschas und Segways, Anm. der Verfasser) auch noch weitergehend den Fahrrädern bezüglich Benutzung von Verkehrsflächen gleichstellen.“

Es ergeben sich aber auch anderweitige Fragen bezüglich der Benutzung von Radstreifen und Radwegen.

Problemstellung

In der Stadt Bern wurden in den letzten Jahren verschiedene Trottoirs und Fussgängerbereiche für Fahrräder geöffnet, insbesondere auch dort, wo wegen parkierter Motorfahrzeuge oder schwierigen Verhältnissen die Velofahrenden auf der Strasse grösseren Gefahren ausgesetzt wären. Die Nutzung der Fussgängerbereiche durch Fahrräder führt in vielen Fällen bereits heute zu unschönen Konfliktsituationen und schränkt den Bewegungsraum der zu Fuss Gehenden immer stärker ein.

Bei einer weitergehenden Belastung von Trottoirs und Fussgängerbereichen (v.a. durch Segways) ist von massiv höheren Kollisionsgefahren auszugehen, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen FussgängerInnen und den neuen Fahrzeugen (bis zu 25 km/h) beträchtlich sind und diese unvermittelt auftauchen. Eine zusätzliche Belastung der Fussgängerräume durch die sogenannten Segways ist deshalb grundsätzlich unerwünscht und soll ausgeschlossen werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, zu prüfen

1. ob es möglich ist, im städtischen Kompetenzbereich die nach den ASTRA-Richtlinien möglichen Zulassungen von bestimmten Kleinmotorrädern mit elektrischem Antrieb (u.a. Segways) auf Trottoirs und in Fussgängerbereichen nicht anzuwenden,
2. lediglich in eindeutig und klar unproblematischen Fällen (wie beispielsweise auf wenigen Plätzen) soll – vor allem unter Berücksichtigung der Interessen von Rikschas – davon abgewichen werden können.
3. dass in Fällen, wo eine kantonale Regelungskompetenz besteht, die Stadt Bern im Konsultationsverfahren und auf anderen Wegen dahingehend einwirken soll, dass die städti-

schen Vorgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Bern auch durch den Kanton angewendet werden.

4. Ferner ist die Weisung des ASTRA auch in Bezug auf die Quasi-Gleichstellung von Segways mit Fahrrädern dahingehend zu prüfen:
 - a. welche konkreten, praktikablen Regeln im Strassenraum v.a. auf Radstreifen und -wegen gelten (beispielsweise beim Enden von Radstreifen, auf Kreuzungen, bei Veloampeln);
 - b. wie sie ausgestattet sein müssen (bspw. Reflektoren, Licht).

Bern, 7. Juli 2011

Postulat Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer/Stefan Jordi, SP), Giovanna Battagliero, Halua Pinto de Magalhães, Patrizia Mordini, Lea Kusano, Silvia Schoch-Meyer, Hasim Sönmez, Ruedi Keller, Guglielmo Grossi, Leyla Gül, Miriam Schwarz, Corinne Mathieu, Annette Lehmann, Rithy Chheng, Ursula Marti, Nicola von Greyerz, Beat Zobrist

Antwort des Gemeinderats

Am 20. Juni 2011 hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) neue Weisungen für bestimmte als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge erlassen. Diese Weisungen betreffen nur mehrspurige Motorfahrzeuge mit elektrischem Antrieb, die unter 1 m breit sind und nach geltendem Recht als Kleinmotorräder zugelassen werden müssen. Dazu gehören zum Beispiel Segways oder Rikschas mit Elektroantrieb. Gemäss diesen Weisungen ist es derartigen Fahrzeugen nun gestattet, Velostreifen und Velowege zu benützen. Trottoirs und andere Fussgängerbereiche sind davon nicht betroffen.

Zu den konkreten Forderungen des Postulats nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die im städtischen Kompetenzbereich nach ASTRA-Richtlinien möglichen Erleichterungen betreffen nur Fussgängerzonen. In Fussgängerzonen könnte gemäss ASTRA-Richtlinien in Ergänzung zum Vorschriftssignal „Fussgängerzone“ z.B. eine Zusatztafel „Segways und Rikschas gestattet“ bewilligt werden. Gemäss ASTRA-Richtlinie wäre dies zulässig, „soweit dies ohne Nachteile für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer möglich und in den örtlichen Verhältnissen begründet ist“. Es steht der Stadt frei, ob sie diesen Handlungsspielraum nutzen will.

Auf Trottoirs und Fusswegen, auch jenen, die mit dem Zusatzsignal „Velo gestattet“ versehen sind, dürfen Segways oder Rikschas mit Elektroantrieb nicht fahren, da auf diesen Bereichen grundsätzlich keine Motorfahrzeuge zugelassen sind. Ausnahmeregelungen dazu sind nicht möglich.

Zu Punkt 2:

Der Gemeinderat wird eine Prüfung der in Punkt 1 angeführten Zusatztafeln zum Vorschriftssignal „Fussgängerzone“ nur bei einem vorhandenen Antrag für touristische Zwecke vornehmen und wenn die unter Punkt 1 zitierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Punkt 3:

Das Fahrverbot auf Trottoirs für Motorfahrzeuge, also auch für Segways und Elektrikschas, betrifft auch kantonale Strassen. Es gibt im Stadtgebiet von Bern keine Flächen

(z.B. Fussgängerzonen) in kantonaler Regelungskompetenz, für die eine Ausnahmegenehmigung für Segways oder Elektrorikschas in Frage kommen würde.

Zu Punkt 4:

- a. Bei der Benützung von Radstreifen und Radwegen gelten für Segways und Elektrorikschas die gleichen bestehenden rechtlichen Vorgaben wie für Velos. Beim Fahren auf der Strasse haben sich die Fahrerinnen und Fahrer von Segways und Elektrorikschas an die üblichen Verkehrsregeln für Motorfahrzeuge zu halten.
- b. Die fahrzeugtechnische Ausstattung dieser Fahrzeuge ist auf Bundesebene abschliessend wie folgt geregelt:
 - Es ist kein Abblendlicht erforderlich, wenn ein Standlicht vorhanden ist.
 - Eine Veloglocke muss vorhanden sein.
 - Ein Rückwärtsgang ist nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug vom Führersitz aus leicht zurück gestossen werden kann.
 - Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines Fahrausweises der Fahrzeugkategorie B (Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge bis 3.5 t) oder der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h) sein.
 - Die Führerausweiskategorie A1 (Kleinmotorrad) ist nicht notwendig.
 - Eine zusätzliche Bewilligung bei gewerbsmässigem Personentransport ist nicht notwendig.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 23. November 2011

Der Gemeinderat